

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 63/12



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Mittler und den Richter am Landgericht Dr. Link am 03.03.2012 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden Beschluss:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

1. durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der folgenden Berichterstattung den Eindruck zu verbreiten,
der Antragsteller habe dem an Magenkrebs im Endstadium erkrankten Herrn R. M gegenüber eine 90 %ige Heilungschance versprochen:

"Obwohl R M Magenkrebs im Endstadium hat, verspricht Dr. N K dem A eine 90 %ige Heilungschance."

2. durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der folgenden Berichterstattung den Eindruck zu erwecken,
dass der Antragsteller in einem Termin mit der Familie M gefordert habe, dass eine Entscheidung für oder gegen seine Therapie sofort getroffen werden müsse:

"Obwohl R M Magenkrebs im Endstadium hat, verspricht Dr. N K dem A eine 90 %ige Heilungschance. (...)
Als der Familie in der M Praxis Zweifel kommen setzt K auf Druck, erinnert sich Tochter B .

[Tochter B :]

'Entweder woll'mers jetzt, dass er wieder gesund wird, oder wir sollen gehen. Und dann haben wir angefangen, wir waren einfach auch ein bisschen eingeschüchtert, würd' ich sagen'."

[...]

3. (...)

4. durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der folgenden Berichterstattung den Eindruck zu verbreiten,
Familie M habe an den Antragsteller Behandlungskosten in Höhe von € 7.000,00 gezahlt:

"Die Familie M will ihre siebentausend Euro Behandlungskosten zurückfordern."

5. durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der folgenden Berichterstattung den Eindruck zu erwecken,
dass der Präsident der B Krebsgesellschaft, Professor G S , mit der wiedergegebenen Äußerung das Verhalten der Aufsichtsbehörden in Bezug auf den Antragsteller kommentiert habe:

"B M ist wütend auf die Aufsichtsbehörden.

[B M :]

'[...] und da wird nix gemacht und das ist eigentlich nicht richtig.'

Das sieht auch der neue Präsident der B Krebsgesellschaft, der A Professor G S , so. Er will nach den BR-Berichten Konsequenzen ziehen:

[Professor S :]

'Ich könnte mir vorstellen, dass wir von der B Krebsgesellschaft aus einen runden Tisch organisieren, in dem alle Institutionen, die Aufsicht ausüben, zusammenkommen, und dass wir dieses Problem gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden diskutieren und vielleicht zu einer besseren Lösung kommen.'

(...) das Geschäftsmodell K (...)"

6. (...)

2. Die Kosten des Verfahrens haben die Antragsgegnerin zu 2/3 und der Antragsteller zu 1/3 zu tragen, §§ 92 I, 269 III ZPO.
3. Der Streitwert wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mittler
Richterin
am Landgericht

Dr. Link
Richter
am Landgericht